VERORDNUNG (EWG) Nr. 3739/81 DES RATES

vom 7. Dezember 1981

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal (1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Ergänzungsprotokoll (1) zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (2), ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der Regelung für den Handel Griechenlands mit Portugal (3), sieht für Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte Kraftliner, der Tarifstelle ex 48.01 C II des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal, und für Maschinenpapier und -pappe, andere, der Tarifstelle 48.01 F des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks, Zollbefreiung vor. Die Begünstigung der Zollbefreiung ist jedoch auf jährliche Plafonds von 62 000 Tonnen bzw. 2 000 Tonnen beschränkt, bei deren Überschreitung bis zum Ende des Kalenderjahres für jede dieser Waren die Restzölle wieder angewendet werden können. Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit bieten, die Restzollsätze wieder anzuwenden, sobald die Plafonds erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, geeignete Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 unterliegen die in die Gemeinschaft, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks, erfolgenden Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Portugal jährlichen Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung der im ersten Unterabsatz genannten Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern sowie die Höhe der Plafonds ergeben sich aus dem Anhang.

(2) Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß den Vorschriften des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen vorliegt.

Eine Ware kann auf den Plafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze getätigten Einfuhren mit.

(1) ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1979, S. 44.
(2) ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 165.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 21. 8. 1981, S. 1.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Restzollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

Im Falle einer solchen Anordnung führt Griechenland die Erhebung der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 zu berechnenden Zölle wieder ein.

Sobald auf seinem Gebiet die Anrechnungen auf die Plafonds die im Anhang aufgeführten Mengen erreicht haben, kann Griechenland bis zum Ende des Kalenderjahres die Erhebung der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 zu berechnenden Zölle wieder einführen. Griechenland teilt dies der Kommission mit; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zehntageszeitraums.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

CARRINGTON

ANHANG

LISTE DER WAREN, DEREN EINFUHR IM JAHR 1982 PLAFONDS UNTERLIEGT

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe a) des Gemeinschaftsplafonds b) der Griechenland betreffenden Menge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
P 1	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
		ex II. andere:		
		— Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte Kraftliner (a)	48.01-20; 22; 24; 30; 32; 34; 36; 38; 39	a) 62 000 b) 2 000
P 2		F. andere	48.01-60 bis 99	a) 2 000 b) 2 000

(a) Als Kraftliner gelten Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.